

GEMEINDE RÜDLINGEN

Bestimmungen über den Bau, Unterhalt und Benützung der Gemeindestrassen

Beschränkungen des Grundeigentums

Auszüge aus dem übergeordneten kantonalen Recht



Dekret über die amtliche Vermessung

Duldungspflicht

§ 9

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben zu dulden:

- a) amtliche Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten;
- b) amtliche Fixpunktzeichen;
- c) amtliche Grenzzeichen.

Wiederherstellung Fixpunkt- und Grenzzeichen

§ 11

¹ Fixpunkt- und Grenzzeichen dürfen nicht beschädigt werden, eigenmächtig verlegt oder entfernt werden.

² **Wiederherstellungskosten tragen die Verursacherinnen und Verursacher.** Können diese nicht ermittelt werden, gehen die Kosten der Wiederherstellung von Grenzzeichen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, diejenigen der Wiederherstellung von Fixpunktzeichen zulasten des Kantons.

Strassengesetz

Bestandteile

Art. 3

¹ Bestandteile der Strassen sind Anlagen und Einrichtungen wie:

- a) **Strassenunterbau;**
- b) **Strassenoberbau;**
- c) **Bankette, Böschungen;**
- d) Mittelstreifen, Trennstreifen, Verkehrsinseln;
- e) Standspuren, Abbiegespuren, Parkspuren, Radstreifen, Busnischen, Trottoirs;
- f) **Strassenentwässerung;**
- g) **Brücken, Stützmauern;**
- h) Leitplanken, Leitzäune;
- i) Knotenpunkte;
- j) Lichtsignalanlagen, Signalisation, Markierung, Wegweisung;
- k) **Beleuchtung;**
- l) **Bepflanzung;**
- m) Schutzanlagen für die Strasse;
- n) Schutzanlagen für die Umgebung;
- o) Unter- und Überführungen.

Gemeindestrassen

Art. 7

¹ Gemeindestrassen sind:

- a) Hauptstrassen;
- b) Sammelstrassen;
- c) Erschliessungsstrassen;
- d) **Güter- und Waldstrassen;**
- e) *Rad-, Geh-, Reit- und Wanderwege.*

² Massgebend für die Einteilung sind die kommunalen Strassenrichtpläne.

Benützung der Strassen

Gemeindegebrauch

Art. 11

- ¹ Die Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.
- ² Auf die Erhaltung des Gemeindegebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- ³ Der Gemeindegebrauch kann allgemeinverbindlich eingeschränkt werden.

Einschränkungen – Voraussetzungen

Art. 12

- ¹ Der Gemeindegebrauch an Strassen darf nur eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Einschränkung jenes an der Erhaltung des Gemeindegebrauchs überwiegt.
- ² Für das Vorliegen eines überwiegenden Interesses sprechen namentlich folgende Gründe:
 - a) Mängel an der Strassenanlage;
 - b) Strassenzustand;
 - c) Sicherheit, Ruhe und Ordnung;
 - d) Attraktivierung von Wohn- und Geschäftsquartieren;
 - e) Interessen der Land- und Forstwirtschaft;
 - f) Interessen der Erholung.

Zuständigkeit

Art. 13

- ¹ Zuständig zur Anordnung von Einschränkungen auf Kantonsstrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kantonalem Interesse ist das Baudepartement, auf Gemeindestrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse der **Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Referat**.
- ² Soweit es das kantonale Interesse gebietet, kann das Baudepartement die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Einschränkungen auf Gemeindestrassen, Strassen von Güterkorporationen und Privatstrassen von kommunalem Interesse anstelle der zuständigen Instanz der Gemeinde nach deren Anhörung verfügen.

Verfahren

Art. 14

- ¹ Einschränkungen, die nicht nur vorübergehend dauern, sind im Amtsblatt auszusprechen und den betroffenen Strasseneigentümern mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- ² Wer an der Änderung oder Aufhebung der Einschränkung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt mit schriftlicher Begründung Einsprache bei der anordnenden Instanz erheben. Diese entscheidet, wenn sich keine gütliche Einigung erzielen lässt.
- ³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Beeinträchtigung

Art. 19

- ¹ Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind verboten.
- ² **Wer eine Strasse über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie sofort zu reinigen.**
- ³ **Wer eine Strasse beschädigt oder durch übermässigen Gebrauch aussergewöhnlich stark abnützt, hat die Kosten der Instandstellung zu tragen.**

Duldungspflichten

Art. 22

- ¹ Die Anstösser haben die vorübergehende oder dauernde Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu dulden:
 - a) zur Abwendung von Gefahren für Strasse und Strassenverkehr;
 - b) zur Ausführung von Strassenbau und –unterhalt, wenn die Arbeiten sonst nicht oder nur mit übermässigem Aufwand vorgenommen werden könnten;
 - c) zur Aufrechterhaltung des Verkehrs bei Unterbrechung einer Strasse;
 - d) zum Bau von Schutzvorrichtungen, sofern damit unzumutbare Beeinträchtigungen und damit verbundene Schadenersatzpflichten vermindert werden können;
 - e) zur Erstellung von Einrichtungen für die Verkehrsführung und –sicherheit wie Signalisation, Wegweisung, Beleuchtung, Fahrleitungsmasten, Mauerhaken, Leitplanken und dergleichen;
 - f) zum Einlegen von Leitungen.

Nutzungsvorschriften für Anstössergrundstücke

Art. 25

¹ Massnahmen auf Anstössergrundstücken, die sich auf eine Strasse im Gemeindegebrauch auswirken, sind bewilligungspflichtig.

² Zuständig zur Erteilung der Bewilligung ist bei Kantonsstrassen und Privatstrassen von kantonalem Interesse das Baudepartement im Einvernehmen mit der zuständigen Instanz der Gemeinde, bei Gemeindestrassen und Privatstrassen von kommunalem Interesse der Gemeinderat oder das von ihm bestimmte Referat.

³ Bei der Errichtung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen sowie beim Setzen grösserer Pflanzen sind gegenüber Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Abstände einzuhalten. Der Regierungsrat kann die Abstände festlegen.

Gemeindestrassen

Art. 68

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen werden von den Gemeinden getragen.

² Für Strassen, die nicht vollständig dem Gemeindegebrauch offen stehen oder nicht Bestandteil des Strassennetzes gemäss Richtplan sind, können die Gemeinden abweichende Regelungen treffen.

Andere Strassen

Art. 69

¹ **Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassen, die weder im Eigentum des Kantons noch in jenem der Gemeinden stehen, gehen zu Lasten der jeweiligen Eigentümer.**

² Dienen solche Strassen als Rad- oder Wanderwege, können der Kanton und die Gemeinden den Bau, Betrieb und Unterhalt durch Beiträge oder andere Leistungen fördern.

Strassenverordnung

Art. 25 Abs. 3 StrG

§ 15

¹ Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist bei Sichthindernissen wie Bauteilen, Gegenständen, Böschungen und Pflanzen ein Abstand (gemessen ab Fahrbahnrand) von mindestens 2 m einzuhalten. Massgebend ist der strassenseitige äusserste Rand des Sichthindernisses. Bei Pflanzen ist der Abstand im Verlauf des natürlichen Wachstums jederzeit einzuhalten. Die Sicht muss bis auf eine Höhe von 4,5 m gewährleistet sein.

² Abweichend davon beträgt der Abstand an der Kurveninnenseite:

innerhalb der Bauzonen: 4 m

ausserhalb der Bauzonen: 6 m

³ Die Abstände gemäss Abs. 1 und 2 können unterschritten werden, wenn der Nachweis genügender Sichtweite aufgrund der VSS-Norm SN Nr. 640 090 (Ausgabe Oktober 1974) i.V. m. Nr. 640 102 (Ausgabe März 1975) erbracht wird. Massgebend ist die für das betreffende Strassenstück gültige Höchstgeschwindigkeit.

⁴ **Entlang von Strassen, die vorwiegend dem Motorfahrzeugverkehr dienen, ist das Anbringen von Stacheldrahtzäunen verboten.**

⁵ Das kantonale Tiefbauamt kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von einzelnen Abstandsvorschriften bewilligen, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt, keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und keine wesentlichen Interessen der Nachbarn verletzt werden.

Einführungsgesetz zum ZGB

Verwaltungsbehörden

Art. 13

Der Gemeinderat (oder die von ihm bestellte Kommission) ist in folgenden Fällen die zuständige Behörde:

ZGB

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. **Art. 669** **Anbringung von Grenzzeichen.**
6. Art. 690 Verfügungen bei Entwässerungen.
7. **Art. 669** **Erlass von Verboten betreffend des Betreten von Wald und Weide**
8. ...

Beschränkung des Grundeigentums

Art. 93

¹ Bei Aufschüttungen oder Abgrabungen an der Grenze, welche die Oberfläche des Grundstückes verändern, ist ein Mindestabstand von der Grenze von 60 cm einzuhalten; der Erhöhung oder Tieferlegung ist eine Böschung zu geben, deren Neigung das Verhältnis 2 : 3 (Höhe zu Tiefe) nicht überschreiten darf.

² Werden geeignete Stabilisierungsmassnahmen getroffen, darf die Böschung, je nach Haltbarkeit des Bodens, eine Neigung bis zum Verhältnis 3 : 2 aufweisen.

Art. 93a

¹ Der Mindestabstand von der Grenze beträgt für neue Anpflanzungen bei

- | | |
|---|--|
| 1. Waldbäumen | 7,5 m |
| 2. grossen Zierbäumen | 7,5 m |
| 3. Nussbäumen | 7,5 m |
| 4. Hochstämmigen Obstbäumen | 3,5 m |
| 5. kleinen Zier- und Nutzbäumen,
Sträuchern sowie Hecken | die Hälfte ihrer Höhe,
mindestens aber 0,60 m |

² Grenzt ein Flurgrundstück an die Rebzone, so betragen die Mindestabstände gemäss Abs. 1 Ziff. 1 – 4 7,5 m.

³ Gegenüber Waldgrundstücken ist für Anpflanzungen nach Abs. 1 kein Mindestabstand einzuhalten.

⁴ Für neue Reb- und Intensivobstanlagen beträgt der Mindestabstand die Hälfte ihres Reihenabstandes, mindestens aber 60 cm für Reb- und 1 m für Intensivobstanlagen.

⁵ Zur Gewährleistung einer naturnahen Uferbestockung eines Gewässers können die Mindestabstände gemäss Abs. 1 unterschritten werden, wenn die Besonnung der Nachbargrundstücke nicht übermässig beeinträchtigt wird.

Art. 94

¹ Für die bei Bauten zu beobachtenden Abstände sind die Bestimmungen des Baugesetzes und des Forstgesetzes massgebend.

² Die im Baugesetz enthaltenen weiteren Bauvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 94a

¹ Grenzvorrichtungen dürfen an die Grenze gesetzt werden, wenn sie die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. Für höhere Grenzvorrichtungen ist ein Abstand von der Hälfte der Höhe über 1,5 m einzuhalten.

² Für lebende Einfriedungen gelten die Mindestabstände für Sträucher und Hecken gemäss Art. 93a Abs. 1 Ziff. 5. Sie sind regelmässig auf das nötige Mass zurückzuschneiden.

³ Vorrichtungen auf der Grenze können nur im Einverständnis mit dem Nachbarn errichtet werden. An ihnen wird Miteigentum vermutet (Art. 670 ZGB).

Art. 94

Im Einverständnis mit dem Nachbarn dürfen die gesetzlichen Mindestabstände bei Aufschüttungen und Abgrabungen, Anpflanzungen sowie Grenzvorrichtungen unterschritten werden.

Art. 94c

¹ Ansprüche aus der Unterschreitung von gesetzlichen Mindestabständen verjähren 5 Jahre nach Anpflanzung des Baumes gemäss Art. 93a Abs. 1 Ziff. 1 – 4.

² Der Anspruch auf das Zurückschneiden von kleinen Zier- und Nutzbäumen, Sträuchern sowie Hecken gemäss Art. 93a Abs. 1 Ziff. 5 und lebenden Einfriedungen (Art. 94a Abs. 2) verjährt nicht.

Art. 94d

Gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen ergeben sich die Mindestabstände und die zulässigen Einfriedungen aus der Gesetzgebung über die Strassen.

Art. 95

¹ Der Grundeigentümer kann geeignete andere Grundstücke betreten, befahren oder vorübergehend benützen, sofern er für die Bewirtschaftung seines Bodens oder für die Erstellung oder den Unterhalt von Bauten, Strassen, Pflanzungen oder sonstigen Anlagen längs der Grenze wegen Fehlens eines anderen Zuganges darauf angewiesen ist.

² Das Wegrecht ist nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Nachbarn und mit möglicher Schonung auszuüben. Schaden ist zu ersetzen.

Art. 95a

¹ Wo Streckrechte noch üblich sind, dürfen landwirtschaftliche Maschinen an der Stirnseite des Feldes bis auf 4 m des Nachbargrundstückes gewendet werden.

² Entlang der Äcker kann ein Fahr- und Tretrecht beansprucht werden, wenn auf dem Nachbargrundstück weder Ackerfrüchte noch Futterpflanzen wachsen.

³ Streck-, Fahr- und Tretrechte sind nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Nachbarn und mit möglicher Schonung auszuüben. Schaden ist zu ersetzen.

Grunddienstbarkeiten

Art. 112

In dem Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. den dafür angewiesenen Fussweg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben. Indessen ist, wenn nicht aus den Umständen auf eine ausgedehnteres Recht geschlossen werden muss, der belastete Eigentümer nicht verpflichtet, im Interesse des Fusswegberechtigten, der hohe Lasten tragen will, die Bäume längs des Fussweges höher als 2 m zu stützen.

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft

Unterhalt

Art. 23

¹ Betrieb und Unterhalt der Meliorationswerke sowie Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen obliegen der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 24.

² Die Einwohnergemeinde kann von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken ausserhalb der Bauzone entsprechend dem Flächenmass einen Beitrag zur ganzen oder teilweisen Finanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt der Güter- und Waldstrassen und von Betrieb und Unterhalt von Meliorationswerke erheben. Sie kann einen Grundbeitrag vorsehen.